

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1948

Hamburg, 1. Mai 1948

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorsteherwahlen 1948
2. Kirchenvorsteherwahlen 1948
3. Aufruf zur Teilnahme an den Kirchenvorsteherwahlen 1948

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Sicherung des kirchlichen Inventars vor Einbrüchen
2. Verzeichnis ostpreussischer Pfarrer
3. Freigabe von Mitteln des Vorschlages 1948

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Neue Anschriften
2. Berichtigung des Pastorenverzeichnisses

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorsteherwahlen 1948

a) Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 4. März 1948 beschlossen, daß im Jahre 1948 die Kirchenvorstände innerhalb der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate neu gewählt werden sollen.

Auf Grund des Wahlgesetzes über die Wahl der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 ordnet der Landeskirchenrat auf Grund der §§ 2 und 16 hierdurch die Vornahme der Wahl an und bestimmt als Wahltag Sonntag, den 4. Juli 1948. Alle weiteren Anordnungen erläßt der Hauptwahlausschuß.

Hamburg, den 14. April 1948.

Der Landeskirchenrat

b) Die Neuwahl der Kirchenvorstände in den Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate findet am Sonntag, 4. Juli 1948, im Anschluß an den Hauptgottesdienst bis 18 Uhr statt. Wählen kann nur, wer in die Wählerlisten eingetragen ist.

Die Wählerlisten liegen an den von den Kirchengemeinden bekanntgegebenen Stellen vom 9. bis 30. Mai 1948 zur Eintragung aus.

Die Glieder der Hamburgischen Kirchengemeinden werden hiermit aufgefordert, sich in der angegebenen Zeit in der für sie zuständigen Wahlstelle in die Wählerlisten eintragen zu lassen.

Bei der Eintragung hat sich jeder auf Verlangen über seine Person und seine Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche auszuweisen. Die dafür notwendigen Papiere sind mitzubringen.

Hamburg, den 14. April 1948.

Der Hauptwahlausschuß

2. Kirchenvorsteherwahlen 1948

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Auf Grund des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 (§ 16) hat der

Landeskirchenrat die Kirchenvorsteherwahlen auf Sonntag, den 4. Juli 1948 festgesetzt. Die Wahlzeit beginnt im Anschluß an den Hauptgottesdienst und endet um 18 Uhr. Der Hauptwahlausschuß macht hierdurch den Kirchenvorständen davon Mitteilung und ersucht sie, die nach dem Wahlgesetz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1. Es ist dafür zu sorgen, daß neben der vom Hauptwahlausschuß erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in die Wählerlisten auch innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden wiederholt bekanntgegeben wird, daß die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts von der Eintragung in die Wählerliste abhängig ist. Gemäß § 11 des Wahlgesetzes werden die Kirchengemeinden angewiesen, mindestens am 2. bis 9. Mai 1948 in den Gottesdiensten sowie durch Anschlag an den Kirchentüren und an den gemeindeüblichen Anschlagsstellen, ferner durch Bekanntgabe in den Gemeindevereinen und -werken öffentlich zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Tunlichst im Monat Mai soll die nach § 16, 2 vorgeschriebene Gemeindeversammlung stattfinden.

2. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Wahl sind die Wahlstellen für einen räumlich abgegrenzten Bezirk sowie Ort und Zeit der Eintragung bekanntzugeben. Für die öffentliche Bekanntgabe wird der Wortlaut der Anlage 1 empfohlen. Die Eintragung in die Wählerlisten erfolgt einheitlich für die gesamte Landeskirche werktätlich (außer mittwochs) in der Zeit vom 9. bis 30. Mai 1948 von 16 bis 19 Uhr und nach jedem Gottesdienst.

3. Wählerlisten werden den Kirchengemeinden durch den Landeskirchenrat zugestellt. Im Bedarfsfalle sind dieselben rechtzeitig in der Kanzlei des Landeskirchenrats nachzufordern. Mit Rücksicht auf die schlechte Qualität des Papiers sind die Eintragungen nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine vorzunehmen. Wo Schreibmaschinen nicht zur Verfügung stehen, können die Eintragungen mit Tintenstift vorgenommen werden. Tinte ist zu vermeiden. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Eintragung

ist durch ein vom Kirchenvorstand zu bestimmendes schreibgewandtes Gemeindeglied (Kirchenvorsteher, Kirchenbuchführer, Diakon, Gemeindeglied oder ehrenamtliche Mitarbeiter) vorzunehmen. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß in den für die Eintragung in die Wählerlisten anberaumten Stunden immer ein verantwortlicher Beauftragter des Kirchenvorstandes anwesend ist. Der Hauptwahlausschuß empfiehlt, nur eine beschränkte Zahl von Personen mit der Durchführung der Eintragung zu beauftragen, damit eine geordnete und gleichmäßige Anlage der Wählerlisten gewährleistet bleibt.

4. Die Wahlvorschläge (§ 18) sind von den Vertrauensleuten dem Hauptwahlausschuß mit Schreibmaschinenschrift in doppelter Ausfertigung einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß auf einem Blatt in Din A 4-Format geschrieben sein und hat folgende Ordnung innezuhalten:

Vorderseite:

a) Kopf:

Wahlvorschlag für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde,

b) Aufstellung der Kirchenvorsteher nach Namen, Vorname, Beruf, Wohnung oder Geschäftslokal,

c) Aufstellung der Ersatzleute mit den gleichen Angaben,

d) Name des Vertrauensmannes.

Rückseite:

Unterschriften der 30 Unterzeichner.

5. Im einzelnen sind von den Kirchenvorständen folgende Termine zu beachten:

Vom 9. bis 30. Mai 1948:

Eintragung in die Wählerlisten (§ 11).

12. Juni 1948 spätestens:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 18, 1).

20. Juni 1948 spätestens:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch Anschlag an der Kirchentür (§ 18, 7).

27. Juni 1948 spätestens:

Ergänzung der Unterschriften bei Wahlvorschlägen durch Vertrauensmänner (§ 18, 4).

1. Juli 1948 spätestens:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge mit ergänzten Unterschriften durch Anschlag (§ 18, 7).

6. Juli 1948 spätestens:

Bis zum 6. Juli muß der Bericht über die Wahlhandlung in der Gemeinde durch den Kirchenvorstand mit den beigefügten Unterlagen an den Hauptwahlausschuß eingereicht sein (§ 25, 2 u. 3).

6. Ueber die Durchführung der Wahlmaßnahmen ist dem Hauptwahlausschuß unter seiner ständigen Anschrift Hamburg 13, Heimhuder Straße 36, stets unverzüglich schriftlich Meldung zu machen.

Insbesondere ist zu melden:

1. Art und Wortlaut, Abkündigung und öffentliche Aufforderung zur Eintragung in die Wählerlisten;
2. Zahl und Lage der innerhalb der Gemeinde eingerichteten Wahlstellen;
3. Name und Anschrift der für die Wahlstellen bestimmten Wahlvorsteher;
4. Anzahl der in die Wählerliste eingetragenen Personen.

Hamburg, den 18. April 1948.

Der Hauptwahlausschuß

3. Aufruf zur Teilnahme an den Kirchenvorsteherwahlen 1948

Die Synode der Hamburgischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche hat die Neuwahl der Kirchenvorstände für das Jahr 1948 beschlossen. Der Landeskirchenrat hat die Wahl auf Sonntag, den 4. Juli 1948 festgesetzt.

Damit sind die Kirchengemeinden seit fast 20 Jahren zum ersten Male wieder aufgerufen, an der Bildung ihres Kirchenvorstandes durch Urwahl tätigen Anteil zu nehmen.

Der Kirchenvorstand einer Gemeinde trägt vor allem die Verantwortung dafür, daß die Gemeinde lebt und im tätigen Dienste am Worte Gottes steht. Er soll durch Vorbild, Verantwortungsbewußtsein und Freude am Dienste unserer Kirche dazu beitragen, daß die Gemeinde zu echter Gemeinde Jesu Christi wächst und sich immer wieder erneuert.

Dem Kirchenvorstand fällt in diesem Jahre der kirchlichen Verfassungen noch die besondere Aufgabe zu, eine Synode zu bilden, die der Hamburgischen Landeskirche eine neue Ordnung zu geben hat.

In solcher Verantwortung vor Gott und dem Herrn unserer Kirche vermögen nur Männer und Frauen zu stehen, die sich als lebendige Glieder der Gemeinde ihrer Verantwortung gegenüber dem lutherischen Bekenntnis bewußt sind, die sich aber auch getragen wissen vom Vertrauen der Gemeinde. Darum sollte jedes Gemeindeglied in Verantwortung vor Gott und dem Herrn der Kirche seiner Pflicht bei der Wahl zum Kirchenvorstand genügen und durch seine Stimme im neuen Kirchenvorstande das Vertrauen stärken, daß er berufener Vertreter der Gemeinde Jesu Christi sei.

Nur die Eintragung in die Wählerliste berechtigt zur Teilnahme an der Wahl. Deshalb lasse sich jedes verantwortungsbewußte Gemeindeglied alsbald in die Wählerlisten eintragen und genüge am 4. Juli 1948 seiner Wahlpflicht.

Hamburg, den 28. April 1948.

Der Hauptwahlausschuß

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Sicherung des kirchlichen Inventars vor Einbrüchen (bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Bei Einbrüchen in Kirchen, Kapellen usw. sind verschiedentlich Gegenstände gestohlen, die nicht zur Einrichtung einer Kirche gehören, sondern die entweder zur Verteilung durch das Hilfswerk bestimmt waren, oder im Privateigentum von Beamten gestanden haben. Abgesehen davon, daß die Versicherung bei der Regulierung des Schadens den Einwand erheben kann, daß solche Gegenstände nicht zum Inhalt einer Kirche gehören und demnach, wenn sie sich in der Kirche und nicht in einem Pastorat, Kirchenbüro usw. befinden, nicht ersatzpflichtig sind, weist die Police im letzten Jahr so viele Schäden auf, daß es nur mit Mühe gelungen ist, den Anfänger der Police von der Forderung einer Prämienhöhung abzuhalten. Mehrere mitbeteiligte Versicherer zogen sich von der Police zurück.

Die Kirchengemeinden werden deshalb ersucht, Gegenstände, die nicht in die Kirche gehören, in Räumen aufzubewahren, die für ihre Unterbringung bestimmt und geeignet sind, ferner alles wertvollere und leicht transportable Kircheninventar jeweils nach Ge-

brauch aus der Kirche zu entfernen und sicher aufzubewahren.

2. Verzeichnis ostpreußischer Pfarrer

Der Bruderrat der Ostpreußischen Bekenntnissynode hat ein Anschriften-Verzeichnis ostpreußischer Pfarrer, Prediger, Studenten und Pfarrfrauen nach dem Stand vom 1. Januar 1948 herausgegeben. Das Verzeichnis ist in der Kanzlei des Landeskirchenrats einzusehen.

3. Freigabe von Mitteln des Voranschlages 1948

Die Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Ämter mit eigener Rechnungsführung werden hiermit ermächtigt, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1948 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben 25 % der Mittel des Voranschlages 1947 zu verwenden, soweit diese nicht für einmalige und außerordentliche Ausgaben bewilligt worden sind. Diese Regelung gilt bis zur Genehmigung des Voranschlages der Kirchenvorstände für 1948 durch die Synode.

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen, Beurlaubungen

- a) Die freie Pfarrstelle am Universitätskrankenhaus Eppendorf ist mit Wirkung vom 1. April 1948 dem bisher dort kommissarisch tätig gewesenen Pastor Erwin Gross übertragen worden.
- b) Pastor Hans M u s s e n, früher in der Dankeskirche Süd-Hamm tätig gewesen, wurde nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft von

der Landeskirche beurlaubt, um den Seelsorgedienst an der Auferstehungsgemeinde zu übernehmen.

Außerdem ist Pastor Mumssen beauftragt, als Nebentätigkeit für die Hamburgische Landeskirche die statistischen Aufstellungen über das kirchliche Leben zu bearbeiten.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Neue Anschriften

- a) Pastor Wilhelm S c h m i d t, Hamburg 1, Holzdammerweg 36/Wichernhaus.
- b) Kirchenbüro St. Annen, früher Jakobikirchhof 23, ab 3. Mai 1948 Norderquaistraße 27.

2. Aenderung des Pastorenverzeichnisses

Seite 3, Nummer 9, Diplomvolkswirt Dr. Wilhelm Imhoff, sind die Telefonnummern 20 84 98 und 38 70 23 einzusetzen;

Seite 26, Nummer 14, Pastor Dr. Wilhelm Jensen, ist D. hinzuzufügen.

Seite 22
(Leerseite)